



---

## **Erläuternder Bericht**

# Verordnung über das Register der Gesundheitsberufe (Registerverordnung GesBG)

November 2019

---

# 1 Ausgangslage

Das Gesundheitsberufegesetz wurde am 30. September 2016 (GesBG)<sup>1</sup> vom Parlament verabschiedet und soll am 1. Februar 2020 in Kraft treten. Artikel 23 Absatz 1 GesBG sieht vor, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) das Gesundheitsberuferegister (GesReg) führt. Artikel 23 Absatz 3 GesBG sieht die Möglichkeit des Bundesrates vor, einen Dritten mit der Führung des Registers zu beauftragen. Das GesReg dient der Information und dem Schutz der zu behandelnden Personen, der Qualitätssicherung, statistischen Zwecken sowie der Information in- und ausländischer Stellen. Des Weiteren soll es der Vereinfachung der Abläufe bei der Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen und dem interkantonalen Austausch von Informationen über das Vorhandensein von Disziplinarmaßnahmen dienen. Gemäss Artikel 24 Absatz 4 GesBG erlässt der Bundesrat nähere Bestimmungen über die im GesReg enthaltenen Daten sowie über deren Bearbeitungsmodalitäten.

Ins GesReg eingetragen werden die Inhaberinnen und Inhaber von Bildungsabschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 GesBG (Pflegefachfrau und -mann, Physiotherapeutin und -therapeut, Ergotherapeutin und -therapeut, Hebamme, Ernährungsberaterin und -berater, Optometristin und Optometrist sowie Osteopathin und Osteopath), Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten ausländischen Bildungsabschlüssen, Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung nach Artikel 11 GesBG sowie die Personen, die sich nach Artikel 15 GesBG gemeldet haben (sog. 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer). Zudem werden Inhaberinnen und Inhaber einer kantonalen Bewilligung für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung nach Artikel 34 Absatz 1 GesBG (Übergangsbestimmung) im GesReg erfasst werden.

Das GesReg lehnt sich in Architektur und Funktion an das Medizinalberuferegister (MedReg) und das Psychologieberuferegister (PsyReg) an.

## 2 Zu den einzelnen Bestimmungen

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1 Gegenstand

*Absatz 1* legt den Regelungsgegenstand fest. Demnach regelt die Registerverordnung GesBG den Betrieb des GesReg, bestimmt die im GesReg zu erfassenden Daten und legt fest, wie die Inhalte von den verschiedenen Nutzerinnen und Nutzern verwendet werden können.

*Absatz 2* legt fest, dass das Gesundheitsberuferegister Daten zu den Personen nach Artikel 2 Absatz 1 GesBG enthält. Gesundheitsberufe nach GesBG sind: Pflegefachfrau und -mann, Physiotherapeutin und -therapeut, Ergotherapeutin und -therapeut, Hebamme, Ernährungsberaterin und -berater, Optometristin und Optometrist sowie Osteopathin und Osteopath. Zudem wird für diese Personen in dieser Verordnung der Begriff «Gesundheitsfachpersonen» eingeführt.

#### Artikel 2 Registerführende Stelle

Das GesBG sieht vor, dass der Bundesrat Dritte mit der Registerführung beauftragen kann (Art. 23 Abs. 3 GesBG). *Absatz 1* legt fest, dass die Führung des GesReg an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) delegiert wird. Der Bundesrat erachtet die Übertragung der Aufgaben der Registerführung an das SRK sachlich als angemessen und aus Kostengründen als zweckmässig. Die Führung des GesReg beinhaltet den Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten, die Überprüfung der Qualität der gemeldeten Daten und die Bera-

<sup>1</sup> BBI 2016 7599 / SR 811.21

tung der Datenlieferantinnen und -lieferanten sowie der Datennutzerinnen und -nutzer. Das SRK verfügt über Fachwissen zu den Bildungsabschlüssen in den Gesundheitsberufen, über die Kontakte mit den kantonalen Aufsichtsbehörden sowie über Erfahrung in der Registerführung. Das SRK führt im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) das Nationale Register der Gesundheitsberufe (NAREG). Dieses enthält auch die Angaben zu Inhaberinnen und Inhabern von Bildungsabschlüssen, die künftig im GesReg enthalten sein werden. Der Betrieb von NAREG und GesReg durch dieselbe Stelle ermöglicht die Nutzung von Synergien.

*Absatz 2:* Ein geordneter Betrieb erfordert die Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Datenlieferantinnen und -lieferanten (namentlich der Kantone, der Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011<sup>2</sup> [HFKG]), der höheren Fachschulen) sowie der Nutzerinnen und Nutzer der Standardschnittstelle. Das SRK trifft die erforderlichen Massnahmen, um eine koordinierte Tätigkeit aller Beteiligten sicherzustellen. Es gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem BAG, dass alle am GesReg Beteiligten rechtzeitig über Änderungen rechtlicher, technischer oder organisatorischer Art informiert werden.

Das SRK erteilt nach *Absatz 3* den berechtigten Personen den technischen Zugang zum Gesundheitsberuferegister für die Bearbeitung der Daten sowie für die Nutzung der Standardschnittstelle. Das SRK ist Ansprechperson für Fragen von Nutzerinnen und Nutzer. Es beachtet weiter die Vorgaben des Datenschutzes.

Die Einzelheiten der Aufgaben des SRK die Registerführung betreffend werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem BAG und dem SRK geregelt (*Abs. 4*).

### **Artikel 3**      Aufsicht über die registerführende Stelle

Das BAG ist im Bereich der Registerführung für die Aufsicht über das SRK zuständig (*Abs. 1*). Die einzelnen Leistungen werden vertraglich zu definieren sein. Das SRK wird insbesondere auszuweisen haben, wie es mit den Gebühren umgeht. In jährlichen Berichten hat das SRK dem BAG die Erfüllung der Leistungen aufzuzeigen. Das BAG kann Vorortbesuche wahrnehmen. Das BAG bleibt auch bei der Delegation der Registerführung an Dritte für das GesReg verantwortlich.

Namentlich muss das BAG im Rahmen seiner Aufsichtspflicht prüfen, ob die registerführende Stelle die Datenschutzvorgaben des Bundes einhält, insbesondere im Umgang mit den besonders schützenswerten Personendaten (*Abs. 2*).

Das SRK ist verpflichtet, dem BAG zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsaufgabe alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen herauszugeben und Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren (*Abs. 3*).

## **2. Abschnitt: Daten, Datenlieferung und -eintragung**

In diesem Abschnitt werden alle Datenlieferantinnen und -lieferanten sowie die Daten aufgelistet, für deren Eintrag oder Meldung sie verantwortlich sind.

### **Artikel 4**      SRK

*Absatz 1* listet auf, welche Daten das SRK zu den Gesundheitsfachpersonen einträgt: Dazu gehören Name, Vornamen, frühere Namen nach *Buchstabe a*, Geburtsdatum und Geschlecht nach *Buchstabe b*, Korrespondenzsprache nach *Buchstabe c* sowie Nationalitäten nach *Buchstabe d*.

Die Versichertennummer der AHV wird nach Artikel 50e Absatz 1 des Bundesgesetzes vom

---

<sup>2</sup>      SR 414.20

20. Dezember 1946<sup>3</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung eingetragen (*Bst. e*). Die Versichertennummer der AHV ermöglicht, die Qualität der Registereinträge zu verbessern, indem beispielsweise verstorbene Gesundheitsfachpersonen mit Hilfe von Angaben der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf systematisch identifiziert und deren Daten nach Artikel 27 Absatz 5 GesBG entfernt werden können. Die Versichertennummer der AHV steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung.

Das SRK trägt die von den Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs nach HFKG sowie den höheren Fachschulen gemeldeten inländischen Bildungsabschlüsse mit Ausstellungsdatum und -land ein (*Bst. f*).

Nach Artikel 10 Absatz 3 GesBG kann der Bundesrat die Regelung der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse an Dritte delegieren. In Artikel 2 Absatz 1 der Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung vom 1. Februar 2020 (GesBAV) wird diese Aufgabe ebenso an das SRK übertragen. Das SRK trägt zu den Inhaberinnen und Inhabern von anerkannten ausländischen Bildungsabschlüssen nach Artikel 10 Absatz 1 GesBG den entsprechenden Bildungsabschluss mit Ausstellungsdatum und -land sowie dem Anerkennungsdatum ein (*Bst. g*).

Zu den Inhaberinnen und Inhabern von nachgeprüften ausländischen Bildungsabschlüssen nach Artikel 15 Absatz 1 GesBG wird der entsprechende Bildungsabschluss mit Ausstellungsdatum und -land sowie dem Nachprüfungsdatum eingetragen (*Bst. h*). Die Nachprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012<sup>4</sup> über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD).

Weiter trägt das SRK nach *Buchstabe i* ins GesReg eine Angabe ein, wenn zu einer eingetragenen Person besonders schützenswerte Personendaten vorliegen. Besonders schützenswerte Personendaten werden vom SRK nicht direkt ins Register eingetragen, sondern einzig der Hinweis darauf, dass solche Daten vorhanden sind. Dieser Eintrag ist nur für die zuständigen kantonalen Behörden, nicht aber für die Öffentlichkeit, sichtbar. Nach Artikel 5 Absatz 6 Registerverordnung GesBG haben die kantonalen Behörden dem SRK das Vorliegen besonders schützenswerter Personendaten ohne Verzug zu melden.

Nach *Buchstabe j* wird der Vermerk «gelöscht» sowie das Datum des Vermerks bei einem befristeten Berufsausübungsverbot angebracht, und zwar zehn Jahre nach seiner Aufhebung (vgl. Art. 27 Abs. 3 GesBG).

Das SRK trägt weiter gemäss *Buchstabe k* das Todesdatum einer Gesundheitsfachperson ein. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in Form einer Meldepflicht der kantonalen Aufsichtsbehörden gegenüber dem SRK (vgl. Art. 5 Abs. 7). Der Eintrag des Todesdatums durch das SRK löst im GesReg eine Entfernung der Daten aus dem Öffentlichkeitsmodul aus. Da die Kantone nicht alle Todesfälle von Gesundheitsfachpersonen erfahren, ist geplant, dass einmal pro Jahr ein Abgleich der GesReg-Daten mit den AHV-Daten der ZAS stattfindet, um damit die verstorbenen Personen systematisch zu identifizieren.

*Absatz 2:* Die Registerverordnung GesBG sieht vor, dass das SRK die Registrierungsnummer-SRK ins GesReg eintragen kann. Das SRK versieht die Abschlüsse mit einer sogenannten "Registrierungsnummer-SRK", um die eindeutige Identifikation der einzelnen Abschlüsse zu ermöglichen. Da in den Gesundheitsberufen einige Personen über mehrere Abschlüsse verfügen, macht es Sinn neben dem Personenidentifikator, die Registrierungsnummer-SRK zu erfassen.

*Absatz 3:* Es trägt aufgrund der Meldung eines Kantons nach Artikel 5 Absatz 5, die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a bis e und i bis k zu Inhaberinnen und Inhabern von Bildungsabschlüssen nach bisherigem Recht (Artikel 34 Absatz 3 GesBG) sowie die Angaben zum Bil-

---

<sup>3</sup> SR 831.10

<sup>4</sup> SR 935.01

dungsabschluss selbst ins GesReg ein. Die GesBAV legt die inländischen Bildungsabschlüsse nach bisherigem Recht, die für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen den Bildungsabschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 GesBG gleichgestellt sind, abschliessend fest. Zudem kann das SRK das Datum nach Artikel 4 Absatz 2 eintragen.

Die besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 5 Absatz 6 werden dem SRK von den zuständigen kantonalen Behörden unverzüglich gemeldet und gemäss *Absatz 4* in einem vom restlichen Register getrennten, sicheren Bereich abgelegt. Diese Einträge sind nicht öffentlich zugänglich. Diese Daten werden in Papierform in einem sicher verschlossenen Aktenschrank aufbewahrt. Eine gesicherte elektronische Ablage wird gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt aufgebaut.

*Absatz 5* sieht vor, dass das SRK die Entfernung und Löschung von Registereinträgen entsprechend den Bestimmungen von Artikel 27 GesBG vornimmt. Artikel 27 GesBG regelt detailliert, wie und wann Dateneinträge im GesReg zu löschen oder aus dem Register zu entfernen und zu anonymisieren sind. Mit «löschen» ist gemeint, dass ein Dateneintrag mit dem Vermerk «gelöscht» versehen wird. Damit bleibt der Hinweis auf einen entsprechenden Eintrag im Register erhalten. So werden befristete Berufsausübungsverbote, welche aufgrund gravierender Verstösse gegen die Vorschriften des GesBG oder seiner Ausführungsbestimmungen verhängt wurden, zehn Jahre nach deren Aufhebung mit dem Vermerk «gelöscht» versehen. «Entfernen» heisst dagegen, dass die Daten aus dem Register tatsächlich entfernt werden. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit werden Einträge von aufgehobenen Einschränkungen der Berufsausübungsbewilligung sowie von Verwarnungen, Verweisen und Bussen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (fünf Jahre) aus dem Register entfernt. Daten zu Personen, die verstorben sind, werden aus dem GesReg entfernt. Sie können anschliessend in anonymisierter Form für statistische oder wissenschaftliche Zwecke weiterverwendet werden.

## **Artikel 5**      Kantone

Gemäss Artikel 11 GesBG sind die Kantone für die Erteilung der Bewilligungen zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung zuständig. In *Artikel 5* sind alle Informationen festgehalten, die von den zuständigen kantonalen Behörden in das Gesundheitsberuferegister eingetragen oder dem SRK gemeldet werden.

*Absatz 1:* Nach *Buchstabe a* ist der Bewilligungskanton einzutragen. Nach *Buchstabe b* muss die Rechtsgrundlage angegeben werden, auf der die Berufsausübungsbewilligung erteilt wurde. Die Rechtsgrundlage der Bewilligung ist öffentlich sichtbar. Es stehen in einer Auswahlliste folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Bewilligung nach Artikel 11 GesBG (betrifft Personen mit Bildungsabschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 GesBG sowie mit diesen als gleichwertig anerkannten ausländischen Bildungsabschlüssen und Personen mit inländischen Bildungsabschlüssen nach bisherigem Recht nach Artikel 34 Absatz 3 GesBG sowie mit diesen als gleichwertig anerkannten ausländischen Bildungsabschlüssen);
- Bewilligung nach kantonalem Recht (betrifft Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem Recht zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung erhalten haben, nach Artikel 34 Absatz 1 GesBG).

Die Kantone tragen weiter den Bewilligungsstatus (erteilt, keine Bewilligung) mit dem entsprechenden Datum ein (*Bst. c*). Keine Bewilligung erscheint bei all jenen Gesundheitsfachpersonen, die aus diversen Gründen keine Bewilligung (mehr) haben. Beispielsweise weil sie noch nie eine beantragt haben, ihnen die Bewilligung gemäss Artikel 14 GesBG entzogen oder ihnen ein Berufsausübungsverbot nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben d oder e GesBG auferlegt wurde.

Die Adresse der Praxis bzw. des Betriebes sind einzutragen (*Bst. d*). Nach *Buchstabe e* tra-

gen die Kantone ein, ob es sich bei der Praxis oder dem Betrieb um ein Einzelunternehmen handelt oder nicht. Diese Angabe ermöglicht dem Bundesamt für Statistik (BFS) die Eintragung der Unternehmensidentifikationsnummer (UID). Hervorzuheben sind weiter die folgenden Einträge der Kantone ins GesReg: Nach Artikel 13 GesBG können die kantonalen Behörden Berufsausübungsbewilligungen fachlich (z.B. eingeschränkt auf eine bestimmte Tätigkeit), zeitlich (z.B. befristete Bewilligung) oder räumlich (z.B. Bewilligung für eine bestimmte Gemeinde) einschränken oder die Bewilligung mit Auflagen versehen (z.B. betreffend die Einrichtung der Praxisräume) (*Bst. f*). Nach Artikel 14 GesBG sind die Kantone als Aufsichtsbehörden weiter zuständig für den Entzug oder die Verweigerung von Berufsausübungsbewilligungen (*Bst. g*). Die kantonalen Behörden tragen das Vorliegen und die Art von Einschränkungen und Auflagen sowie den Entzug oder die Verweigerung der Bewilligung direkt ins GesReg ein. Für diese Einträge werden den Kantonen zur allfälligen Ergänzung des Bewilligungsstatus Dropdownlisten zur Verfügung stehen, aus der sie «fachliche Einschränkung», «räumliche Einschränkung», «zeitliche Einschränkung», «Auflage», «Entzug» oder «Verweigerung» der Berufsausübungsbewilligung auswählen können. Weiter wird ihnen ein Textfeld zur Verfügung stehen für den Eintrag der näheren Beschreibung der Einschränkung oder Auflage. Ob die Berufsausübungsbewilligung einer eingetragenen Person verweigert, entzogen oder mit Einschränkungen und Auflagen verbunden ist, wird für die Öffentlichkeit somit sichtbar sein. Die Einträge zu den Einschränkungen und Auflagen im Beschreibungsfeld sind ebenfalls öffentlich zugänglich, jedoch nur auf Anfrage hin. Nicht öffentlich zugänglich sind dagegen die Gründe für den Entzug oder die Verweigerung der Bewilligung (besonders schützenswerte Personendaten, vgl. *Abs. 6 Bst. b*). Auch bei den Daten zu Disziplinar-massnahmen handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten, die nach Artikel 26 Absatz 1 GesBG der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Bei einem Berufsausübungsverbot (Disziplinar-massnahme) ist es somit ausgeschlossen, eine Ergänzung (z.B. «entzogen») des Bewilligungsstatus «keine Bewilligung» vorzunehmen.

In *Absatz 2* sind Daten aufgelistet, deren Eintrag fakultativ ist. Der Kanton kann das Datum der Befristung der Berufsausübungsbewilligung eintragen (*Bst. a*). Es steht den Kantonen weiter offen, den Namen der Praxis bzw. des Betriebs, die Telefonnummern und E-Mail-Adressen einzutragen. Diese weiteren Angaben sind mit Ausnahme der E-Mail-Adresse für die Öffentlichkeit sichtbar (*Bst. b*). Zudem kann die Rechtsform der juristischen Personen sowie deren UID eingetragen werden (*Bst. c*).

Die Einträge betreffend die 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern nach Artikel 15 GesBG werden in den *Absätzen 3 und 4* geregelt. Gemäss *Absatz 3 Buchstabe d* ist vorgesehen, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden auch besonders schützenswerte Personendaten zu diesen Gesundheitsfachpersonen melden müssen. Da diese Gesundheitsfachpersonen nicht über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, sondern sich nur melden müssen, können bei ihnen weder eine Verweigerung oder einen Entzug einer Berufsausübungsbewilligung verfügt noch Einschränkungen oder Auflagen auferlegt werden. Es können aber auch bei diesen Gesundheitsfachpersonen sämtliche Disziplinar-massnahmen nach Artikel 19 GesBG verhängt werden. Das Start- und das Enddatum der Dienstleistung sowie die Angaben nach *Absatz 2 Buchstabe b* können fakultativ eingetragen werden (*Abs. 4*).

Die Kantone melden dem SRK nach *Absatz 5* ohne Verzug Personen mit einem Bildungsabschluss nach bisherigem Recht (Artikel 34 Absatz 3 GesBG), welche eine Berufsausübungsbewilligung nach Artikel 11 GesBG beantragen. Das SRK trägt die Angaben zu diesen Personen nach der entsprechenden Meldung ein (vgl. Art. 4 Abs. 3).

Daten zu Disziplinar-massnahmen sowie die Gründe für die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung oder deren Entzug nach Artikel 14 GesBG dürfen nach Artikel 26 Absatz 1 GesBG nur den für die Bewilligungserteilung oder Aufsicht zuständigen Behörden bekannt gegeben werden. Die Meldung der besonders schützenswerten Personendaten ans SRK ist in *Absatz 6* geregelt. Nach *Buchstabe a* müssen die aufgehobenen Einschränkungen mit dem Datum der Aufhebung gemeldet werden. Nach *Buchstabe b* melden die Kantone dem SRK die Gründe für die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung. In den *Buchstaben c*

*bis g* sind sämtliche Disziplinar massnahmen nach Artikel 19 GesBG aufgeführt: Verwarnung, Verweis, Busse, befristetes und definitives Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung. Jede Meldung von Disziplinar massnahmen muss auch den Grund sowie das Datum des Entscheids enthalten. Disziplinar massnahmen gestützt auf kantonales Recht müssen ebenfalls gemeldet werden (*Bst. h*). Wie bei den Disziplinar massnahmen nach GesBG müssen ebenso Datum und Grund des Entscheids angegeben werden.

Die Meldung sämtlicher besonders schützenswerter Personendaten erfolgt mittels eines Formulars. Das Formular wird dem SRK über eine sichere Verbindung zugestellt. Als sichere Verbindung gilt insbesondere der Versand eines eingeschriebenen Briefes. Einzig Meldungen zu aufgehobenen Einschränkungen gemäss *Buchstabe a* erfolgen automatisch auf elektronischem Weg, wenn die kantonalen Aufsichtsbehörden deren Aufhebung im GesReg eintragen.

In *Absatz 7* ist festgehalten, dass die zuständigen kantonalen Behörden (bei entsprechender Kenntnisnahme) dem SRK ohne Verzug das Todesdatum einer Gesundheitsfachperson melden und das SRK die entsprechende Eintragung vornimmt (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. k).

#### **Artikel 6**      Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs

Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs nach dem HFKG melden dem SRK zu den Absolventinnen und Absolventen eines nach dem GesBG akkreditierten Studiengangs die Daten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis d sowie die Angaben zum entsprechenden inländischen Bildungsabschluss mit Ausstellungsdatum und -land (Art. 4 Abs. 1 Bst. f). Das SRK trägt die Angaben ins Register ein.

#### **Artikel 7**      Höhere Fachschulen

Die höheren Fachschulen melden dem SRK die Daten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis d und die Angaben zum entsprechenden eidgenössisch anerkannten Bildungsabschluss (mit Ausstellungsdatum und -land) zu Absolventinnen und Absolventen eines Bildungsabschlusses «dipl. Pflegefachfrau HF» und «dipl. Pflegefachmann HF» (Art. 4 Abs. 1 Bst. f). Das SRK trägt die Angaben ins Register ein.

#### **Artikel 8**      Bundesamt für Statistik

Das BFS trägt die UID in das Gesundheitsberuferegister ein.

#### **Artikel 9**      Stiftung Refdata

Die von der unabhängigen schweizerischen Stiftung RefData vergebene Global Location Number (kurz: GLN-Nummer), welche bereits als Personen-Identifikationsnummer im Med-Reg und PsyReg verwendet wird, wird auch im GesReg eingesetzt und entsprechend von der Stiftung Refdata ins GesReg eingetragen.

### **3. Abschnitt: Qualität, Bekanntgabe, Nutzung und Änderung der Daten**

#### **Artikel 10**      Datenqualität

Wie gut das GesReg seinen Zweck erfüllen kann, hängt wesentlich von der Qualität, d.h. von der materiellen Richtigkeit, der Vollständigkeit und der Aktualität der darin enthaltenen Daten ab. Nach *Absatz 1* obliegt es den Datenlieferantinnen und -lieferanten nach den Artikeln 4 bis 9 sicherzustellen, dass die Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich vorschriftsgemäss bearbeitet werden. Sie haben dabei insbesondere sicherzustellen, dass alle Daten, die sie melden oder selber eintragen, materiell richtig sowie vollständig sind (*Abs. 2*).

## **Artikel 11** Bekanntgabe der öffentlich zugänglichen Daten

Gemäss *Absatz 1* können die öffentlich zugänglichen Daten entweder auf der Öffentlichkeitsseite des GesReg im Internet eingesehen werden oder sie werden auf Anfrage hin zugänglich gemacht. Nur einige wenige der öffentlich zugänglichen Daten (z.B. die Korrespondenzsprache) werden nicht auf der Öffentlichkeitsseite des GesReg aufgeschaltet, um die Übersichtlichkeit dieser Seite zu gewährleisten. Sie werden auf Anfrage hin jedoch bekannt gegeben. Eine entsprechende Anfrage kann gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006<sup>5</sup> (VBGÖ) auch formlos eingereicht werden. Das heisst, die Anfrage kann wahlweise mündlich, per Fax, per E-Mail oder auf schriftlichem Weg gestellt werden.

Die öffentlich zugänglichen, nicht im Internet veröffentlichten Daten sind im Anhang als solche gekennzeichnet (*Abs. 2*).

## **Artikel 12** Zugang über eine Standardschnittstelle

Über die Öffentlichkeitsseite des GesReg können nur einfache Listenabfragen gemacht werden (z.B. Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung im Kanton Bern). Die systematische Abfrage von Daten nach mehreren Kriterien, die Verknüpfung und Auswertung der im GesReg erfassten Daten ist also über die öffentliche Seite des GesReg nicht möglich. Nach *Absatz 1* wird bestimmten Nutzerinnen und Nutzern daher die systematische Abfrage und Nutzung der öffentlich zugänglichen Daten des GesReg über eine Standardschnittstelle ermöglicht. Der Zugang zu den Daten des GesReg über eine Standardschnittstelle wird den Datenlieferantinnen und -lieferanten nach Artikel 5, 8 und 9 (*Bst. a*), d.h. den zuständigen kantonalen Behörden, dem BFS und der Stiftung Refdata die systematische Abfrage und Nutzung der öffentlich zugänglichen Daten des GesReg ermöglicht, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen des GesBG erforderlich ist.

In *Absatz 1 Buchstabe b* wird festgehalten, dass auch öffentlichen und privaten Stellen auf Antrag der Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten über eine Standardschnittstelle gewährt werden kann. Dies jedoch nur dann, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der Durchführung einer gesetzlichen Aufgabe betraut ist oder eine Aufgabe im öffentlichen Interesse nachweisen kann, die dem Zweck des Gesundheitsberuferegisters nach Artikel 23 Absatz 2 GesBG entspricht.

Dabei erhalten Datenlieferantinnen und -lieferanten gemäss *Absatz 2* nur Zugang zu denjenigen öffentlich zugänglichen Daten, die Gesundheitsberufe in ihrem Aufgabengebiet betreffen und die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des GesBG benötigen.

Ebenso bestimmt *Absatz 3*, dass den öffentlichen und privaten Stellen nach Absatz 1 Buchstabe b über die Standardschnittstelle nur der Zugriff auf diejenigen öffentlich zugänglichen Daten gewährt wird, die Gesundheitsberufe in ihrem Aufgabengebiet betreffen und die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Das BAG entscheidet nur auf schriftlichen, begründeten Antrag hin und gegen Gebühr über die Gewährung des Zugangs (vgl. auch Art. 19). Das SRK übernimmt, nach dem Entscheid des BAG über die Gewährung des Zugangs via Standardschnittstelle, die Aufgaben für die technische Anbindung. Es ist Ansprechperson für die technischen Fragen (vgl. Art. 2 Abs. 3).

Das SRK publiziert im Internet eine Liste der öffentlichen und privaten Stellen nach *Absatz 1 Buchstabe b*, denen über eine Standardschnittstelle Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten des GesReg gewährt wurde (*Abs. 4*).

---

<sup>5</sup> SR 152.31



### **Artikel 13** Verwendung der Daten zu statistischen Zwecken und zu Forschungszwecken

Dieser Artikel sieht vor, wem der Bezug von Daten zu Forschungszwecken ermöglicht werden kann. In *Absatz 1 Buchstabe a* ist geregelt, dass das BFS die öffentlich zugänglichen Daten jährlich für statistische Zwecke kostenlos erhält. *Buchstabe b* soll es öffentlichen und privaten Stellen ermöglichen, die öffentlich zugänglichen Daten in anonymisierter Form zu Forschungsvorhaben zu erhalten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss nachweisen, dass ein öffentliches Interesse am Forschungsvorhaben vorhanden ist und die Daten des GesReg zu dessen Umsetzung auch tatsächlich erforderlich sind. Die Daten werden öffentlichen und privaten Stellen nach *Absatz 2* nur auf schriftlichen Antrag beim BAG hin gewährt. Ausserdem erhebt das BAG für die Bearbeitung des Antrags und die Erstellung der Verfügung eine Gebühr, die sich nach Artikel 19 Absatz 4 bemisst.

### **Artikel 14** Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten an die zuständigen Behörden

Die für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und die Aufsicht zuständigen kantonalen Behörden können elektronisch innerhalb des Gesundheitsberuferegisters Auskunft über die besonders schützenswerten Personendaten beantragen (*Abs. 1*).

Die für ein hängiges Disziplinarverfahren zuständigen Behörden können Auskunft verlangen über die Daten zu aufgehobenen Einschränkungen sowie zu befristeten Berufsausübungsverboten, die mit dem Vermerk «gelöscht» versehen sind (*Abs. 2*). Da es sich bei diesen Behörden auch um andere als die für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung zuständigen Behörden handeln kann, ist nicht auszuschliessen, dass diese Behörden nur zum öffentlichen Teil des GesReg Zugang haben. In diesem Fall kann diese Behörde den Antrag nicht innerhalb des GesReg stellen. Für sie muss deshalb die Möglichkeit bestehen, den Antrag in Papierform oder per E-Mail zu stellen.

Das SRK gibt den zuständigen Behörden die beantragten besonders schützenswerten Personendaten über eine sichere Verbindung bekannt (*Abs. 3*). Als sichere Verbindung gilt insbesondere der Versand eines eingeschriebenen Briefes.

### **Artikel 15** Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten an die betroffene Gesundheitsfachperson

Nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>6</sup> über den Datenschutz (DSG) hat jede in einem Register eingetragene Person das Recht, umfassende Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erhalten. Nach Artikel 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993<sup>7</sup> (VDSG) können der Auskunftsantrag und die Auskunftserteilung schriftlich oder elektronisch erfolgen.

*Artikel 15* ermöglicht den im GesReg eingetragenen Gesundheitsfachpersonen beim SRK schriftlich (d.h. in Papierform, per E-Mail oder auf elektronischem Weg) Auskunft über Einträge von besonders schützenswerten Personendaten zu ihrer Person zu beantragen (*Abs. 1*).

Wenn sie den Auskunftsantrag auf elektronischem Weg stellen wollen, benötigen sie dazu einen Benutzernamen und ein Passwort. Diese Zugangsdaten müssen sie beim SRK beantragen (*Abs. 2*).

Das SRK gibt der betroffenen Gesundheitsfachperson die beantragten besonders schützenswerten Personendaten über eine sichere Verbindung bekannt (*Abs. 3*). Die besonders schützenswerten Personendaten werden bis auf Weiteres mit eingeschriebenem Brief versandt. Die Auskunftserteilung erfolgt kostenlos.

---

<sup>6</sup> SR 235.1

<sup>7</sup> SR 235.11

## **Artikel 16** Änderung von Daten

Nach *Absatz 1* sind die Datenlieferantinnen und -lieferanten (vgl. Art. 4–9) verantwortlich für jede Änderung der von ihnen eingetragenen oder zu Händen des Registers gemeldeten Daten.

Wird elektronisch ein Antrag um Änderung der besonders schützenswerten Personendaten gestellt, wird der antragstellenden kantonalen Behörde erneut das Formular zur Meldung von besonders schützenswerten Personendaten zugestellt. Diese kann die Änderungen dort eintragen und das Formular via eine sichere Verbindung (bis auf weiteres per Einschreiben) an das SRK einreichen.

Wenn die Datenlieferantinnen und -lieferanten Änderungsanträge von Dritten zu den Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich erhalten, beispielsweise auf telefonischem Weg oder per E-Mail, sind sie dafür verantwortlich, dass nur solche Änderungen vorgenommen werden, die auf ihre Richtigkeit hin überprüft wurden (*Abs. 2*).

Die IT-Anwendung GesReg ist so programmiert, dass sämtliche Änderungen im Hintergrund automatisch protokolliert werden (*Abs. 3*).

## **Artikel 17** Berichtigungsantrag durch betroffene Gesundheitsfachpersonen

Dieser Artikel ermöglicht es den eingetragenen Gesundheitsfachpersonen, die sie betreffenden Daten falls notwendig berichtigen zu lassen (*Abs. 1*). Eine Berichtigung der Daten auf schriftlichem Weg, beispielsweise per E-Mail, ist möglich. Um die korrekte Identifizierung der antragsstellenden Person sicherzustellen, wird ein amtliches Dokument wie beispielsweise eine Kopie des Identitätsausweises verlangt. Sollen Daten berichtigt werden, die nicht im Zuständigkeitsbereich des SRK liegen, sorgt das SRK dafür, dass die Berichtigungsanträge an die dafür zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Eine Berichtigung der Daten ist auch auf elektronischem Weg möglich. Die Gesundheitsfachpersonen benötigen dazu einen Benutzernamen und ein Passwort, die sie beim SRK beantragen können (*Abs. 2*). In diesem Fall werden Berichtigungsanträge automatisch an die dafür zuständigen Stellen zugestellt.

## **4. Abschnitt: Kosten und Gebühren**

### **Artikel 18** Kostenaufteilung und technische Anforderungen

*Absatz 1* besagt, dass die Datenlieferantinnen und -lieferanten nach Artikel 5, 8 und 9 die Kosten für die Anpassung und Anbindung ihrer Informatiklösung (Investitionskosten, technische und software-seitige Anpassungen der eigenen Informatiklösungen) sowie für den Betrieb ihres Anschlusses an die technische Schnittstelle selbst tragen.

*Absatz 2* regelt die Kostenaufteilung für die Anbindung und die Anpassungen an die Standardschnittstelle. Veränderungen am GesReg aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder technischer Notwendigkeiten können dazu führen, dass auch auf der Seite der Datenlieferantinnen und -lieferanten sowie der Nutzerinnen und Nutzer die Standardschnittstelle angepasst werden muss. Diese notwendigen Anpassungen gehen zu Lasten der berechtigten Datenlieferantinnen und -lieferanten nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a sowie den Nutzerinnen und Nutzer der Standardschnittstelle nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b.

### **Artikel 19** Gebühren

*Absatz 1*: Das SRK erhebt von den zu registrierenden Personen eine Registrierungsgebühr von 130 Franken. Diese Gebühr deckt den Aufwand für den Betrieb des Registers. Decken die Gebühreneinnahmen die tatsächlichen Kosten der Registerführung nicht, kommt Arti-

kel 28 Absatz 3 GesBG zum Tragen.

*Absatz 2:* Die Gebühr für die Nutzung der Standardschnittstelle für die Nutzerinnen und Nutzer nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b setzt sich zusammen aus einer einmaligen Gebühr von maximal 2000 Franken (*Bst. a*) und einer jährlichen Gebühr von maximal 5000 Franken (*Bst. b*). Die Maximalgebühr für die unter *Buchstabe a* genannten Leistungen ergibt sich aus einem geschätzten, durchschnittlichen technischen Beratungs- und Schulungsaufwand (nach Aufwand pro Stunde) sowie einem Kostenanteil für die Anbindung an die Standardschnittstelle (voraussichtlich fix 300 Franken pro Gesuchsteller). Die Maximalgebühr für die unter *Buchstabe b* genannten Leistungen ergibt sich aus dem durchschnittlichen, auf bisherige Erfahrungen beim MedReg beruhenden Aufwand von jährlich 25 Stunden von durchschnittlich 100 Franken für den Support der Nutzerinnen und Nutzern. Darin eingeschlossen ist die erweiterte Serverkapazität, zudem wird damit ein Teil des Aufwandes für die Arbeiten des SRK rund um die Qualitätssicherung der eingetragenen Daten abgegolten.

*Absatz 3* regelt die Befreiung von der Gebührenpflicht. Sie gilt für Nutzerinnen und -nutzer der Standardschnittstelle nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a.

*Absatz 4:* Das BAG erhebt für die Bearbeitung des Antrags und die Erstellung von Verfügungen nach Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 2 eine Gebühr nach Aufwand. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, dem Entscheid und der Erstellung der Verfügung verbleiben beim BAG, da das SRK diesbezüglich keine Verfügungskompetenz hat. Ebenso wird für die Zertifikatserteilung für die Standardschnittstelleneinhaberinnen und -inhaber nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b eine Gebühr erhoben (voraussichtlich fix 50 Franken pro Stück). Das Zertifikat dient der Identifikation der einzelnen Zugriffsberechtigten.

*Absatz 5:* Sofern sich die Gebühr nach Aufwand bemisst, werden pro Stunde Aufwand je nach Funktionsstufe der ausführenden Person zwischen 90 und 200 Franken berechnet.

*Absatz 6* besagt, dass im Übrigen die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>8</sup> gelten.

## **5. Abschnitt: Datensicherheit**

### **Artikel 20**

Gemäss *Artikel 20* treffen alle am Gesundheitsberuferegister beteiligten Stellen die erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen, um die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen und ihre Daten vor Verlust und unbefugter Kenntnisnahme, Bearbeitung und Entwendung zu schützen. Im Zusammenhang mit der Datensicherheit sind insbesondere die Bestimmungen der VDSG sowie der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011<sup>9</sup> (BinFV) zu beachten, insbesondere das 3. Kapitel «IKT-Sicherheit und Sonderstab Informationssicherheit». Bei den im GesReg enthaltenen Daten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, handelt es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten. Die besonders schützenswerten Personendaten werden in einem vom GesReg getrennten, sicheren Bereich abgelegt und sind nur für die berechtigten Personen des SRK zugänglich. Die Datensicherheit ist somit gewährleistet.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21**     Änderung anderer Erlasse

Die Verordnung vom 26. Januar 2011 über die Unternehmens-Identifikationsnummer<sup>10</sup> zählt in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b die Branchenregister auf, welche für die Meldung von UID-

---

<sup>8</sup>     SR 172.041.1

<sup>9</sup>     SR 172.010.58

<sup>10</sup>    SR 431.031

Einheiten und deren Daten an das BFS massgebend sind. Dieser Artikel wird geändert, indem die Liste der Branchenregister um das GesReg ergänzt wird.

## **Artikel 22** Übergangsbestimmungen

Der Aufbau des Registers und die Migration der Daten aus dem NAREG werden eine gewisse Zeit beanspruchen. Aus diesen Gründen erhält die Öffentlichkeit nicht bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung Zugang zum GesReg, sondern erst dann, wenn dieses hinreichend vollständig ist, um eine transparente und aktuelle Information der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Dies wird spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Registerverordnung GesBG der Fall sein (*Abs. 1*).

*Absatz 2* legt fest, dass Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des GesBG bereits im NAREG eingetragen sind, von der Gebührenpflicht nach Artikel 19 Absatz 1 befreit sind. Diese Personen haben für die Registrierung im NAREG zu einem früheren Zeitpunkt eine Gebühr bezahlt und ihre Daten können aus dem NAREG übernommen werden.

## **Anhang** Datenlieferung, -bearbeitung und -nutzung: Rechte und Pflichten

Im Anhang der Registerverordnung GesBG werden die Rechte und Pflichten der Datenlieferantinnen und -lieferanten in Tabellenform wiedergegeben. Das BAG erhält ein Leserecht auf alle Daten des GesReg. Die Hochschulen, die anderen Institutionen des Hochschulbereichs sowie die höheren Fachschulen melden die Daten. Da sie die Daten nicht direkt via technische Schnittstelle ins GesReg eintragen, benötigen sie keinen Zugang zur technischen Schnittstelle. Aus der Tabelle geht in diesem Zusammenhang daher ihre Meldepflicht hervor. Ihre Zugangsberechtigung zu den Daten des GesReg unterscheidet sich nicht von derjenigen der Öffentlichkeit und erfolgt via Öffentlichkeitsmodul des GesReg.

Der Anhang zeigt weiter alle obligatorischen oder fakultativ zu erfassenden oder zu meldenden Daten sowie, ob diese via Internet, lediglich auf Anfrage oder gar nicht öffentlich zugänglich sind (vgl. auch Art. 11 Abs. 2).

## **3 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die weiteren Beteiligten**

### **Bund**

Mit dem Betrieb des Gesundheitsberuferegisters entsteht für den Bund eine neue, dauerhafte Aufgabe, die er an das SRK delegiert. Durch die geplante Nutzung von Synergien mit dem NAREG, welches das SRK gegenwärtig bereits führt, werden die einmaligen Kosten für den Aufbau des neuen Registers rund 200 000 Franken betragen. Die Kosten des Registerbetriebs wird das SRK durch die Gebühreneinnahmen decken können.

Im Betriebsaufwand sind auch die Weiterentwicklungskosten für die Gewährleistung des Registerbetriebs enthalten, nicht aber jene, die aufgrund von Gesetzes- oder Verordnungsänderungen anfallen können. Die Finanzierung dieser Weiterentwicklungskosten ist im Rahmen der entsprechenden Revisionen zu prüfen.

Die Aufsicht über die registerführende Stelle kann mit bestehenden Personalressourcen erfüllt werden. Insgesamt beschränkt sich der Mehraufwand für den Bund somit auf die einmaligen Aufbaukosten von 200 000 Franken, die das BAG im Rahmen der verfügbaren Mittel finanzieren kann.

### **Kantone**

Mit der Verordnung sind keine über das GesBG hinausgehende Auswirkungen auf die Kantone verbunden. Die Kantone üben die Aufsicht über die Gesundheitsfachpersonen aus und

erteilen die Berufsausübungsbewilligungen. Die erteilten Berufsausübungsbewilligungen werden im NAREG bereits heute eingetragen, so dass sich für die Kantone nur insofern eine Änderung ergibt, als dass die Daten neu ins GesReg eingetragen oder dem SRK zur Eintragung gemeldet werden müssen.

Auf die kantonalen Behörden kommt im Zusammenhang mit dem Transfer der im NAREG vorliegenden Daten zu den Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem Recht vor Inkrafttreten des GesBG vorübergehend ein gewisser Zusatzaufwand zu. Ist das GesReg einmal in Betrieb, wird es den Kantonen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Vollzugs des GesBG erleichtern.

Es fallen also keine wesentlichen, dauerhaften Kosten bei den Kantonen an. Vorbehalten bleiben Verpflichtungen des Bundes und der Kantone bei allfälligen Fehlbeträgen zwischen den Gebühreneinnahmen und den Kosten des Registerbetriebs. In diesem Fall wäre der Kantonsbeitrag auf die einzelnen Kantone nach Massgabe der Einwohnerzahl aufzuteilen (vgl. Art. 28 Abs. 3 GesBG).

### **Hochschulen, andere Institutionen des Hochschulbereichs und höhere Fachschulen**

Mit der Verordnung sind keine über das GesBG hinausgehende Auswirkungen auf die Hochschulen verbunden.

Die Hochschulen, anderen Institutionen des Hochschulbereichs sowie die höheren Fachschulen müssen dem SRK bereits heute die Daten zu ihren Absolventinnen und Absolventen für die Eintragung im NAREG melden. Die in der Registerverordnung GesBG vorgesehene Mitteilungspflicht verursacht daher keinen neuen Aufwand.